

# Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Änderung vom 25. Juni 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 170 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup>,

*Art. 1 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Bewirtschafter und Bewirtschafteterinnen, die auf eigene Rechnung und Gefahr einen Betrieb führen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben, erhalten je Hektare und Jahr die folgenden Anbaubeiträge:

- |   |         |
|---|---------|
|   | Franken |
| a. für Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbisse und Lein;<br>für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;<br>für Faserpflanzen ohne Lein und Hanf;<br>für Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen | 1000    |
| b. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung  | 1900    |

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Fläche zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafteterin und einer zugelassenen Saatgutvermehrungsorganisation. Die Fläche muss die gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> festgelegten Anforderungen erfüllen.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Zuckerrüben ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Liefermenge zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafteterin und den Zuckerfabriken durch Vertrag. Im konventionellen Anbau wird der Normalbeitrag bei einer vereinbarten Liefermenge von mindestens 8 Tonnen Zucker je Hektare und im biologischen Anbau von mindestens 6 Tonnen

1 SR 910.17  
2 SR 910.1  
3 SR 916.151.1

Zucker je Hektare (Mindestertrag) ausgerichtet. Der Normalbeitrag wird reduziert, wenn die vereinbarte Liefermenge den Mindestertrag nicht erreicht. In diesem Fall errechnet sich der Beitrag aus der vereinbarten Liefermenge dividiert durch den Mindestertrag, multipliziert mit dem Normalbeitrag.

*Art. 3 Bst. d und e*

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- d. Flächen mit Raps, Soja, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Lein, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;
- e. Flächen mit Faserpflanzen, die vor ihrem Reifezustand geerntet werden.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

*Art. 10 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Das Bundesamt teilt die Beiträge für die auf landwirtschaftlicher Nutzfläche produzierte Biomasse zu. Der Beitrag beträgt:

- a. maximal 100 Franken pro Hektoliter aus Biomasse produziertem reinem Ethanol, Rohöl und Biodiesel;
- b. maximal 17 Rappen pro Kilowattstunde aus Biomasse produzierter Energie, falls es sich um einen anderen Energieträger als Ethanol, Rohöl oder Biodiesel handelt.

*Art. 11a, 12a und 13 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt vollzieht diese Verordnung, soweit nicht die Kantone zuständig sind.

II

Die Saatgut-Verordnung vom 7. Dezember 1998<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*4. Abschnitt (Art. 18 und 18a)*

*Aufgehoben*

<sup>4</sup> SR 916.151

## III

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a. die Artikel 1 Absätze 1–3 und Artikel 3 Buchstaben d und e sowie Ziffer II am 1. Januar 2009;
- b. der Ingress, die Artikel 9, 10 Absätze 4 und 5, 11a, 12a, 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 am 1. Juli 2009.

25. Juni 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

